

III. Da dem Patrimonial-Amte Lengsfeld die nach dem Befehle vom 21. Juni 1847 Nr. 1 sämmtlichen Großherzoglichen Justiz-Ämtern zustehende Befugniß, von ihnen außer Kurs gesetzte, auf den Inhaber lautende Staatsschuld-Urkunden wieder in Kurs zu setzen, auf dem Grunde jenes Befehles ertheilt worden ist: so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach am 10. Januar 1848.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

Wittich.

IV. Mit Bezug auf das Publikandum vom 6. Juli 1841 (Regierungs-Blatt S. 205 fg.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Rechts-Kandidaten, welche die im §. 3 des abgedruckten Regulativs erwähnten zwei Probe-Relationen nicht spätestens am 1. Mai und bezüglich am 1. November bei der zuständigen Landesregierung eingereicht haben, zu der nächsten kommissarischen Prüfung nicht mehr zugelassen werden können, vielmehr für die folgende, bezüglich Herbst- oder Frühling-Prüfung zurückzustellen seyn würden. Daher werden die Anmeldungen der Kandidaten in der Regel am 1. März und am 1. September erwartet, damit zeitig Akten an sie gelangen können.

Weimar und Eisenach am 14. Januar 1848.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierungen.

von Mandelsloh. Wittich.

V. Von der unterzeichneten Landesregierung ist auf dem Grunde der hierzu durch das Befehl vom 21. Juni d. J. erhaltenen Ermächtigung dem akademischen Syndikats-Gerichte zu Jena heute die Befugniß zur Wiederinkurssetzung außer Kurs gesetzter, auf den Inhaber lautender Staatsschuld-Urkunden ertheilt worden und wird dieses zur allgemeinen Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 28. Januar 1848.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

von Müller.